



Grenzen der Außenbereichssatzung

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zulässig ist die Errichtung von Vorhaben die Wohnzwecken dienen.

Anbauten sind den Hauptgebäuden unterzuordnen.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Baufenster

Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

II Zulässige Anzahl der Vollgeschosse

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

2 Wo zwei Wohneinheiten pro Ein-/Zweifamilienhaus und eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte

Bestandteile der Satzung sind:

- Plan "Grenzen der Außenbereichssatzung"
- Satzungstext Außenbereichssatzung "Weidekampstraße"

Die Aufstellung dieser Satzung ist gemäß § 35 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Langenberg vom 17.12.2019 beschlossen worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 20.01.2020 bis 25.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Langenberg, den 20.05.2020

Langenberg, den 20.05.2020

Gemeinde Langenberg
(Die Bürgermeisterin)

Gemeinde Langenberg
(Die Bürgermeisterin)

Diese Satzung ist gemäß § 10 (3) BauGB vom Rat der Gemeinde Langenberg am 12.05.2020 als Satzung beschlossen worden.

Gemäß § 10 (3) BauGB sind Ort und Zeit der Auslegung des Plans mit Satzungstext und Begründung am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung liegt ab zu jedermanns Einsicht bereit. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Langenberg, den 20.05.2020

Langenberg, den

Gemeinde Langenberg
(Die Bürgermeisterin)

Gemeinde Langenberg
(Die Bürgermeisterin)

Gemeinde Langenberg

Außenbereichssatzung Weidekampstraße

0 20 40 60 80 100m



Maßstab im Original 1:2000

26.03.2020



Drees & Huesmann
Planer

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 72980
fax +49 5205 729822
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de